

Richter weisen unverschämte GEMA-Forderungen zurück

Kleine und (ganz) große Events sind das Geschäft des Bochumers Marcus Gloria. Jahrelang hat er jährlich seine GEMA-Gebühren bezahlt, doch dann kam eine ungewöhnliche Rechnung: für das Cityfest „Bochum Total“ sollten plötzlich über 150.000 Euro an GEMA-Gebühren fällig sein. Dabei findet das Fest unverändert seit Jahren statt und bis dahin lagen die GEMA-Rechnungen bei rund 4500 Euro. Die Sache endete vor mehreren Gerichten, dabei wurde der Streitwert auf rund 460.000 Euro „gepusht“. Damit hoffte man wohl bei der GEMA angesichts der enormen Anwaltskosten Marcus Glotz „das Hemd am flattern zu machen“, wie man im Ruhrgebiet sagt. Der ließ sich nicht einschüchtern und ging durch alle Instanzen und gewann – das Verhalten der GEMA indes rief nur Kopfschütteln hervor. Ein Fall der für alle Stadtmarketer zugleich ein Lehrstück ist.

Marcus Gloria hat für uns seine Erfahrungen und Gedanken zusammengefasst:



Wer sich mit Veranstaltungen gleich welcher Art beschäftigt, hat schnell Ärger mit der GEMA. Wir hatten auch Ärger – und nicht zu knapp. Aber damit ist jetzt erst einmal Schluss. Nach Verfahren vor Amts-, Land- und Oberlandesgerichten mußte die GEMA insge-

samt fünf Mal heftig einstecken. Der Streit ist nun vor dem zuständigen Patent- und Markenamt in München ausgeklagt worden und auch dort hat die GEMA in allen Punkten verloren.

Aus den noch für 2004 geforderten 150.000 Euro wurden letztendlich 4.000 Euro. Bei einem Streitwert von über 460.000 Euro für 2000 bis 2004 kann man hier von mehr als einem Sieg sprechen.

Es begann alles damit, dass die GEMA zu den Jahreswechseln 1999/2000 nach der Neusortierung ihrer Bezirksdirektionen offenbar dachte: „im Livemusikbereich müssen wir mehr Umsatz machen!“ Obwohl im gleichen Zeitraum die Tantiemenzahlungen an die Komponisten in diesem Bereich reduziert wurden, hat die GEMA im Veranstaltungsbereich bei den Rechnungen ordentlich draufgelegt.

Für „Bochum Total“, noch 1999 von einigen tausend Mark, auf sage und schreibe 150.000 Euro im Jahr 2004. Dieser Betrag wurde für eine eintrittsfreie – zugegebenermaßen sehr erfolgreiche – Veranstaltung wie „Bochum Total“ von der GEMA als angemessenen angesehen, wir hätten die Veranstaltung bei dieser Summe allerdings nicht mehr durchführen können, es hätte schlichtweg für Bochum Total“ das Aus bedeutet.

Obwohl die GEMA schon im ersten Verfahren vor dem Landgericht Bochum abgewiesen wurde, hat sie den Weg zum Oberlandesgericht in Hamm eingeschlagen und dort ebenfalls verloren.

Aber damit nicht genug. Aus Gründen, die wie Rache aussehen, wurde unser Unternehmen „Cooltour“ danach mit einer Welle von Klagen zu anderen Veranstaltungen und sinnlosen Mahnbescheiden überzogen, die schon an Terror grenzten.

Aber die Gerichte haben das nicht mitgemacht und in zwei weiteren

Verfahren die GEMA mit eindeutigen Hinweisen in die Schranken gewiesen.

Am Rande: die immer auf die Rechte ihrer Urheber pochende GEMA hat nach der ersten Klage und die berechtigten Forderungen unseres Rechtsanwaltes nicht erstattet, sodass es zu einer Pfändung des GEMA-Kontos in Dortmund kam.

Seit nunmehr 19 Jahren führe ich als Inhaber der Einzelfirma „Cooltour“ Veranstaltungen mit Live-Musikern in ganz Deutschland durch. In den Jahren 1986 bis 1999 haben wir in jedem Jahr eine (im nachhinein zweifelhafte) Abrechnung mit der GEMA Bezirksdirektion Dortmund zuwege gebracht und alle Forderungen der GEMA, wenn auch nicht im Detail anerkannt, so doch ausgeglichen. Seit dem Jahr 2000 hat die GEMA begonnen, die anzusetzenden Gebühren für die Veranstaltung „Bochum Total“ sprunghaft zu erhöhen, obwohl meines Erachtens dafür keinerlei Gründe vorlagen. Weder hat sich das Veranstaltungsgelände, noch der bis dahin angewendete und strittige Tarif U-VK entscheidend geändert.

Das von der GEMA bevorzugte Verfahren in den Jahren bis 2000 war folgendes: Am Anfang jeden Jahres haben wir alle Veranstaltungen, die wir durchführen, form-



Bruchlandung für die GEMA

los terminlich und örtlich angegeben und auf die immer wieder gleichen Veranstaltungsräume hingewiesen.

Nach Abschluss der Saison – also nach allen durchgeführten Veranstaltungen – haben wir mit der GEMA einen Termin vereinbart und ich bin nach Dortmund (zur Bezirksdirektion der GEMA) gefahren, habe mich mit den Sachbearbeitern hingesetzt und die Veranstaltungen auf der Basis des Tarifs U-VK nach den vorhandenen Publikumsflächen vor den Bühnen, also den Flächen, auf denen überhaupt dem Bühnenprogramm in angemessener Art gefolgt werden konnte, abgerechnet.

Auf diese Art und Weise fand dann auch automatisch eine Anpassung an gfs. geänderte Voraussetzungen, größere Bühnen, veränderte Publikumsfläche, etc. statt. Im Übrigen wurden mitunter noch Zuschläge eingefordert, die ich – aus Unkenntnis der genauen Details – meistens anerkannt habe, das geht den meisten Veranstaltern, mit denen wir Kontakt pflegen genauso.





Auf diese Weise war ein mir im vorhinein bekannter Tarif (U-VK) angesetzt worden, der dem Umstand, dass es vor den Bühnen einfach bestimmte Flächen gibt, auf denen das Publikum stehen und der Musikdarbietung folgen kann Rechnung trug. Das entsprach auch meinem Verständnis von Urheberrechtswahrung, da auf diesen und nur auf diesen zur Bühne gehörigen Plätzen ja auch die Musik (und um nicht mehr und nicht weniger kann es sich bei der GEMA handeln) tatsächlich zu vernehmen war. Durch die natürlichen Begrenzungen durch Gebäude sind diese Veranstaltungsorte im Übrigen auch klar definierbar. Weiterhin gab es ein vernünftiges Verhältnis zwischen der vom Gesetzgeber geforderten angemessenen und nachvollziehbaren Vergütung und den tatsächlich an die Künstler vorgenommenen Ausschüttungen für die jeweilige Veranstaltung. Meistens war die GEMA-Gebühr in etwa das doppelt bis dreifache der tatsächlich im Rahmen des Verteilungsplanes vorgesehenen Zuwendungen an die Komponisten für die Rechte aus Aufführungen.

Die Einführung einer neuen Tarifauflegung

Seit dem Jahr 2000 hat die GEMA begonnen den Tarif U-VK anders

auszulegen und sich auf den Standpunkt gestellt, dass nicht mehr nach Veranstaltungsplätzen (die ja detailliert bekannt und nachmessbar sind) sondern nach den (nicht ermittelbaren) Gesamtbesucherzahlen abzurechnen.

Bei der Frage, wie diese Größe zu ermitteln sei, verwies man auf Zeitungsartikel zum Fest oder führte angeblich nicht spezifizierte interne Kontrollen an, die niemals konkret nachprüfbar gemacht wurden. Die Kontrollen jedenfalls, die mir (zuletzt 1998) vorgelegt wurden, sind offensichtlich von unsachverständigen Mitarbeitern und unter Vorlage falscher Tatsachen erstellt worden. U.a. war die Rede davon, dass die Veranstaltung auf den Bühnen erst um 23.00 Uhr endete, was nachweisbar und beweisbar falsch war. Es ist auch vermessen anzunehmen, dass Zeitungsredakteure allen Ernstes als brauchbare Referenzen herangezogen werden können und vor allem wollen.

Überdies hat die GEMA in einem eigenen Schriftsatz (vom 8.4.2004 in der Berufungsklage) zum OLG Urteil selbst festgestellt:

...Soweit das LG anspricht, dass die Rechnungsbeträge für die Jahre bis 1999 geringer gewesen sind, beruht dies (...) darauf, dass früher die Abrechnung nicht einheitlich (...) erfolgte. Dies ist (...) falsch und

ist auch schon seinerseits falsch gewesen. (...)

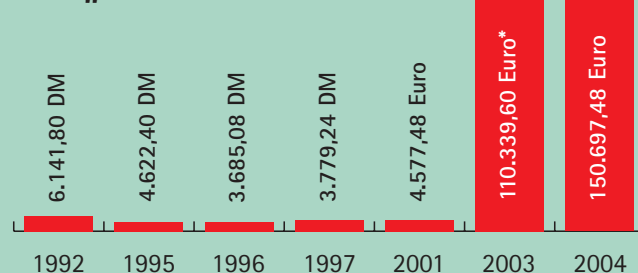
Es ist wohl bezeichnend, dass die GEMA hier völlig willkürlich handelt und ihre selbst 15 Jahre lang angewendeten Verfahrensweisen im eigenen Haus in einem Halbsatz mal eben als falsch abtut und damit ihr eigenes Abrechnungssystem für nichtig erklärt. Auch dies spricht zum einen gegen die Angemessenheit des Tarifes zum anderen gegen seine Nachvollziehbarkeit und damit gegen seine Rechtmäßigkeit.

Interessant an den GEMA-Rechnungen ist die offensichtlich vollkommen willkürlich gegriffene Tarifgestaltung und Größenbemessung für „Bochum Total“, denn die hat sich sich über die Jahre

nicht entscheidend verändert.

Besonders bedenklich wird die Vorgehensweise der GEMA auch, wenn man hinzurechnet, dass der Prozeßvollmächtigte der GEMA in der Berufungsbegründungsschrift mit 30.713,93 Euro einen bisher noch nicht gekannten Betrag ins Spiel bringt, der Betrag, der nunmehr unter Zugrundelegung der gleichen Veranstaltung für das Jahr 2004 gezahlt werden sollte. Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht im Januar 2004 wurden von der GEMA noch 18.000 Euro genannt. Auch merkwürdig: In den Rechnungen zwischen 1992 und 1999 wird die GVL (die GEMA zieht auch die Gebühren für die GVL ein, die die Rechte der ausübenden Künst-

Entwicklung der GEMA-Gebühren für „Bochum Total“



* 55519,80 Euro plus 100% Kontrollkostenzuschlag = Euro 110.399,60

Aus dem Urteil des Oberlandesgerichtes:

„Die Klägerin räumte diesbezüglich(...)ein, dass ein spezieller Tarif für Stadtfeste nicht existiere...

(Aktenzeichen: 4U 40/04 OLG Hamm)

ler) nicht veranschlagt, in 2000, 2001 und 2002 ist sie aufgeführt, in der Rechnung zu 2003 wieder nicht, für 2004 wird nicht mal der Rechnungsbetrag auf den sich der sog. KK bezieht erwähnt.

Ein weiterer Faktor sind die Gesamtvertragsnachlässe, die sich daraus ergeben, dass wir zusammen mit dem Kulturbüro der Stadt Bochum als Veranstalter auftreten, demnach die Gesamtvertragsnachlässe der Stadt Bochum bei der Gebührenbemessung einzuräumen sind. Dies ist auch in allen Jahren bis 2001 geschehen, danach – obwohl ebenfalls von mir eingefordert, wurden Gesamtvertragsnachlässe nicht mehr in Abzug gebracht.

Ungeregelt ist im Tarif U-VK auch, ob bei mehrtägigen Veranstaltungen einmal – also als eine Veranstaltung abzurechnen ist, oder ob hier für jeden Veranstaltungstag eine neue Berechnung anzustellen ist. Diese Unklarheit wird ebenfalls in den vorgelegten Rechnungen deutlich. Mal wird so, mal anders berechnet.

Auch die Umsatzsteuer scheint bei der GEMA ein im Rechnungswesen zu vernachlässigender Faktor zu sein, denn immerhin ist sie in der Rechnung aus 2004 nicht mal aufgeführt. Damit ist diese Rechnung nicht rechtswirksam und kann damit nur „als nicht ernst gemeint“ angesehen werden.

Das ganze Rechnungswesen der GEMA macht immer wieder den Eindruck, als ziele man darauf ab, den Verwerter „auszunehmen“, zu terrorisieren, formal abzustrafen und zu demoralisieren.

Interessant daran sind neben den offensichtlichen Rechenfehlern auch die offenbar frei gegriffenen Werte für eine Berechnung der

Veranstaltung. Auf der Basis von verschiedenen Gesamtbesucherszahlen soll abgerechnet werden.

Die Besucherzahlen aber „anzupassen“, um entsprechende Beiträge zu erhalten, ist in meinen Augen eine unredliche Verfahrensweise.

Im Übrigen wird hier auch nochmals das Selbstverständnis der GEMA deutlich. Alleine der Begriff „Kosten für die Lizenzierung eines Stadtfestes“, für die ja eben gerade das entsprechende Tarifwerk bei der GEMA nachhaltig fehlt, ist ein offensichtlicher Missbrauch einer Rechtsposition als Monopolgesellschaft, denn die GEMA ist überhaupt nicht in der Position, ein Stadtfest zu lizenzieren. Man kann schnell den Eindruck gewinnen, als sei die GEMA eine Behörde, die Lizenzierungen vergibt und nicht ein privatwirtschaftlich operierender Verein, der – zugegebenermaßen sinnvolle – Inkassotätigkeiten für angeschlossene Urheber vornimmt. Nicht mehr und nicht weniger.

„Kuhhandelsangebote“

Das Procedere der GEMA ist immer wieder gleich – und das kann jeder Veranstalter mit dem ich Kontakt habe, bestätigen: Zunächst werden aufgeblasene Rechnungen aufgestellt, teilweise unrichtige oder sogar wider besseren Wissens (und davon muss man ausgehen) relevante Rechtspositionen falsch dargestellt. In einem Gespräch mit einem GEMA-Mitarbeiter wurde mir erklärt: „es sei gemäß Wahrnehmungsgesetz unerheblich ob die Forderungen der GEMA angemessen seien – zu zahlen sei allemal und ich habe bei Nichteinwilligung entsprechende Rückstellungen zu bilden um die Forderungen der GEMA zu sichern.“

Auf der Basis dieser falschen Berechnungen wird seitens der GEMA eine Verhandlungsposition aufgebaut, aus der heraus jedes bessere und „seitens der GEMA entgegenkommenderweise“ zu Gunsten des Verwerter vorgeschlagene Angebot vom Betroffenen gerne angenommen wird.

Im Nachgang wird Vorbehaltsverzicht vereinbart und gemäß dem Grundsatz „Pacta sunt servanda“ ein Vertrag ausgearbeitet, der einer intensiven Nachprüfung nicht standhalten würde, aber eben rechtsrelevant ist.

Mehrfachverwertungen bei ein und derselben Veranstaltungsfläche

Beim Ringfest in Köln werden durch die GEMA schamlose Mehrfachverwertungen vorgenommen. Einerseits wird der Veranstalter für die Gesamtveranstaltung mit einem erheblichen Vergütungsbetrag auf der angeblichen Basis des U-VK in Pflicht genommen.

Dann werden die Sponsoren und Präsentatoren mit Bühnenprogrammen im gleichen Veranstaltungsgelände ebenfalls gemäß dieses Tarifwerks zur Kasse gebeten, und zuletzt noch die Gastronomen und Händler in den Verkehrsflächen zwischen den Bühnen ein weiteres Mal. Das selbe Gelände wird also mindestens drei Mal unabhängig und möglicherweise nach verschiedenen Tarifen ausgewertet, sodass die GEMA in Köln auf erheblichen Ertrag für eine Veranstaltung kommt, die weit von dem entfernt ist, was angemessen wäre, vor allem aber von dem was tatsächlich an die Urheber ausgeschüttet wird.

Ein Gutachter stellte fest:

Insbesondere besteht ein krasses Missverhältnis zwischen den von der Klägerin geforderten Gebühren und den Tantiemen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bochum Total“ an die tatsächlichen Urheber ausgeschüttet werden. Nach einer groben Überprüfung der Ausschüttungen an die Urheber hat sich ergeben, daß der ausgeschüttete Betrag für die Veranstaltung Bochum Total nicht mehr als 1.500 Euro ausmachen kann. Das ergibt sich aus dem Verteilungsplan der GEMA, nachdem Urheber – also Verleger, Komponisten und Textdichter – im Bereich der U-Musik Anspruch auf eine bestimmte Punktzahl pro aufgeführtem Werk mal dem im

jeweiligen Jahr aktuellen Punktwert haben. Wenn man (zunächst unbegründet) davon ausgeht, daß 100 Prozent aller Künstler, die bei „Bochum Total“ auftreten, GEMA-Mitglieder sind – also in den Genuss dieser Ausschüttungen kommen – und jede der 64 Bands bei „Bochum Total“ eine entsprechende Abrechnung bei der Klägerin eingereicht haben und jede Band ca. 45 Minuten Spielzeit hat – mithin also ca. 15 Stücke von ca. 3 Min. Länge spielt, ergibt sich in etwa folgender Ausschüttungsbetrag:

64 (Bands) x 15 (Stücke) x 6 (Punkte bei Aufführungen im Bereich U) x (ca.) 0,20 Euro (geschätzter Punktwert im Jahr 2002) = 1.152 Euro.

Es liegt auf der Hand, daß es nicht richtig sein kann, daß die Klägerin für eine Aufführung der hier streitgegenständlichen Art einen Betrag in Höhe von weit über 100.000 Euro in Rechnung stellt, dabei aber nach ihren eigenen Verteilschlüsseln davon ausgeht, daß höchstens 1.152 Euro an die Wahrnehmungsberechtigten ausgeschüttet werden. Man wird doch nicht davon ausgehen können, daß die Verwaltungskosten ein Vieltausendfaches der tatsächlich anfallenden Gebühren ausmachen können.

Abschlussbetrachtung

Eintrittsfreie Volksfeste, Stadtfeste und Festivals in der Art wie die, die wir hier veranstalten und bei denen das Publikum nicht nur wegen der Musik auf den Bühnen, sondern auch wegen der Atmosphäre kommt, gibt es in ganz Deutschland sicherlich zu tausenden. Alle diese Veranstalter schlagen sich mit dem ungenügenden GEMA-Tarif herum oder werden schlichtweg hartnäckig betrogen. Dabei besteht an Sinn und Zweck der GEMA an sich kein Zweifel.

Marcus Gloria hat eine Internetseite für „GEMA-Geschädigte“ eingerichtet:

www.freunde-der-gema.de